

Baumaßnahme: Durchführung der Verlegung bzw. Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke im Zusammenhang mit dem Bau der B 109 Prenzlau – Blindow

Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestensWerktage nach Auftragserteilung erfolgt.
- _____

1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- innerhalb von _____
Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

- _____

1.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftrags schreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

2 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- _____ Betrag _____
- 0,2 _____ vom Hundert - _____

des Endbetrages der Abrechnungssumme

2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

- _____

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

3 Rechnungen (§14)

- 3.1 Alle Rechnungen sind bei den Stadtwerken
1-fach und zugleich bei
bei -fach einzureichen.
- 3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

4 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 4.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 22.1 ZVB/E hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von
5 v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 in Höhe von
3 v.H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 4.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung nach Nr. 22.2 ZVB/E werden
3 v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

- 4.3 Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.
- 4.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 23 ZVB/E.

5-9 -frei-

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, welche die Leistungen des Auftragnehmers mit abdeckt.
Die Selbstbeteiligung für den AN beträgt pro Versicherungsfall 1.500,00 €.
Als Beteiligung des AN an den Kosten der Bauleistungsversicherung werden 0,14% von der Gesamtvergütung einbehalten.

